

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Medizinischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den  
berufsbegleitenden Master-Weiterbildungsstudiengang „Hospital Management“**

**Vom 7. Februar 2013**

Veröffentlichung vom 1. März 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 27), geändert durch Satzung vom 6. März 2018,  
Veröffentlichung vom 23. April 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 17), geändert durch Satzung vom 13. Juni 2019,  
Veröffentlichung vom 11. Juli 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 37)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 17. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Masterstudium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Prüfungsausschuss und Studiengangskommission
- § 8 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 9 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 10 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Bildung der Gesamtnote
- § 13 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des 1-Fach-Masterstudiengangs Hospital Management an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

**§ 2  
Studienziel**

- (1) Die Studierenden erhalten in diesem berufsbegleitenden weiterbildenden Studium eine Ausbildung, die es ihnen nach ihrem erfolgreichen Abschluss ermöglicht, den gewachsenen Anforderungen an Management, Qualität und Ökonomie der medizinischen Leistungserbringung erfolgreich zu begegnen.
- (2) Der Studiengang vermittelt den Absolventinnen und Absolventen, die in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitssystems berufstätig sind, Schlüsselqualifikationen, um in verantwortlichen Positionen des Gesundheitssystems herausragende Leitungs- und Führungsfunktionen auszuüben.
- (3) Durch die Zusammenarbeit von Dozentinnen und Dozenten der Medizinischen, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen und Rechtswissenschaftlichen Fakultäten

der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und externer Themenexpertinnen und -experten vermittelt der Studiengang den Studierenden Kompetenzen zur Entwicklung interdisziplinärer Lösungsansätze für aktuelle und zukünftige Herausforderungen des Krankenhausmarktes.

### **§ 3**

#### **Akademischer Grad**

Die Medizinische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verleiht aufgrund der mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ bestandenen Masterprüfung den Grad „Master of Hospital Management“ (MaHM).

### **§ 4**

#### **Zugang zum Masterstudium**

Folgende Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium müssen erfüllt sein:  
Ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 240 Leistungspunkten in

1. Human- oder Zahnmedizin sowie eine mindestens einjährige Berufserfahrung,
2. einem verwandten Fach, insbesondere in Natur-, Gesundheits- oder Pflegewissenschaften sowie eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einem klinisch-medizinischem Bereich oder
3. Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften mit einer mindestens dreijährigen berufspraktischen Erfahrung im Krankenhausmanagement.

### **§ 5**

#### **Studienaufbau**

Der berufsbegleitende Master-Weiterbildungsstudiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen beträgt etwa 32 Semesterwochenstunden und 60 Leistungspunkte, die sich gemäß Anlage auf die Module und die Masterarbeit verteilen.

### **§ 6**

#### **Studienjahr**

Die Einschreibung erfolgt einmal jährlich, in der Regel zum Wintersemester. Wird zu diesem Zeitpunkt die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist ein Studienbeginn erst zum nachfolgenden Sommersemester möglich. Wird die Mindestteilnehmerzahl im nachfolgenden Sommersemester erneut nicht erreicht, ist ein Studienbeginn erst im darauf folgenden Wintersemester möglich. In allen Fällen gilt das Studienjahr. Die Mindestteilnehmerzahl ist diejenige Zahl an Studierenden derer es zur Selbstfinanzierung des Studiengangs im Studienjahr jeweils bedarf.

### **§ 7**

#### **Prüfungsausschuss und Studiengangskommission**

- (1) Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses richten sich nach den Vorschriften der PVO.
- (2) Der Prüfungsausschuss beruft eine Studiengangskommission ein.
- (3) Die Studiengangskommission besteht aus drei habilitierten Mitgliedern, die an dem Masterprogramm als Dozentinnen oder Dozenten beteiligt sind. Die Mitglieder der Studiengangskommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Aufgabe der Studiengangskommission ist die Prüfung und Entscheidung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen durch die Bewerberin oder den Bewerber.

## **§ 8**

### **Modulprüfungen und Modulnoten**

- (1) Art und Anzahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Die Modulprüfungen finden studienbegleitend in engem zeitlichem Anschluss an das jeweilige Modul statt.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus der in der Anlage angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungen.
- (4) Eine Prüfung kann in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen: Klausur, mündliche Prüfung, Präsentation, Hausarbeit, Hausarbeit und Präsentation, Gruppenarbeit, Projektarbeit, Planspiel und / oder Referat. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der Kandidatin oder des Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (5) Klausuren werden höchstens zweistündig durchgeführt. Mündliche Prüfungen (auch Referate, Präsentationen) dauern bis zu 20 Minuten. Schriftliche Hausarbeiten müssen zum von der Dozentin oder dem Dozenten festgelegten Termin abgegeben werden. Hausarbeiten umfassen drei bis acht Seiten.
- (6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

## **§ 9**

### **Wiederholung von Modulprüfungen**

Wiederholungsprüfungen nach Nichtbestehen einer Modulprüfung können in von der ersten Prüfung abweichender Form abgenommen werden.

## **§ 10**

### **Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen**

- (1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Exkursionen sind in der Anlage mit „E“ gekennzeichnet.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn
  - die Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können. Dies ist dann der Fall, wenn die spezifischen Lehrinhalte solcher Seminarveranstaltungen („S“) nicht durch vorhandene Lehrmaterialien abgedeckt werden können.
  - die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist. Dies ist in den Seminaren mit Übungen („SÜ“) der Fall, in denen Analyse- und Managementtools auf medizin- und krankenhausspezifische Beispiele übertragen und angewandt werden.
  - der Kompetenzerwerb von der Teilnahme der anderen Studierenden abhängig ist. Dies ist in den Seminaren mit Gruppenarbeit („SG“) der Fall, in denen die Themen durch die interaktive Diskussion zwischen den Dozentinnen oder Dozenten und den berufstätigen Seminarteilnehmerinnen und –teilnehmern mit eigenen Erfahrungen zur jeweiligen Thematik aus unterschiedlichen Erfahrungshorizonten diskutiert werden. Diese Seminare dienen nicht vorwiegend der Vermittlung von Fachwissen, sondern dem Erarbeiten und Begründen von Lösungen bestimmter Fragestellungen bei sich unterscheidenden Rahmenbedingungen.

- (3) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn bei Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von mindestens zehn Stunden à 60 Minuten nicht mehr als 30 % der Gesamtstundenzahl versäumt werden. Bei Versäumnissen von mehr als 30 % kann die / der Modulverantwortliche auf formlosen Antrag der / des Studierenden in Ausnahmefällen aus wichtigem Grund eine Ersatzleistung für die verpassten Veranstaltungsteile festlegen.
- (4) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet.

### **§ 11**

#### **Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Prüfungsleistungen 45 Leistungspunkte erworben hat. Über Härtefälle, in denen eine geringere Leistungspunktezahl zur Anmeldung akzeptiert werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die weiteren Einzelheiten zur Zulassung zur Masterarbeit ergeben sich aus den Vorschriften der PVO.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich und mit Unterschrift der Erstgutachterin oder des Erstgutachters bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. Das Thema der Masterarbeit wird von der vorgesehenen Betreuerin oder dem vorgesehenen Betreuer festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Thema und eine Betreuerin oder ein Betreuer für die Arbeit zugewiesen wird.
- (3) Die Masterarbeit wird im vierten Semester erstellt. Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Wochen, sie beginnt mit der Bekanntgabe des Themas durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Bearbeitungszeit auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, hierfür gelten die Vorschriften der PVO.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann einmal innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (6) Die Masterarbeit wird von beiden Prüferinnen / Prüfern in jeweils einem schriftlich niedergelegten Gutachten bewertet. Die Note für die Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Gutachterinnen oder Gutachtern vergebenen Noten. Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einem Kolloquium zu präsentieren und zu verteidigen. Die Präsentation und die anschließende Diskussion sollen insgesamt etwa 45 Minuten dauern. Die Verteidigung wird von beiden Gutachterinnen / Gutachtern mit einer gemeinsamen mündlichen Note bewertet. Für die Gesamtnote wird die Bewertung der schriftlichen Masterarbeit mit dem Faktor 2/3 gewichtet, die Bewertung der mündlichen Prüfung mit dem Faktor 1/3.

### **§ 12**

#### **Bildung der Gesamtnote**

In die Gesamtnote gehen die Noten aller Module und der Masterarbeit, gewichtet mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten, ein.

**§ 13  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung (Satzung) der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Master-Weiterbildungsstudienganges „Hospital Management“ vom 10. Dezember 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 115) außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 7. Februar 2013 erteilt.

Kiel, den 7. Februar 2013

Prof. Dr. Stefan Schreiber  
Dekan der Medizinischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

---

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 6. März 2018**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Artikel 2 der Änderungssatzung vom 13. Juni 2019**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

## Anlage zur Prüfungsordnung

FS	Modulcode	Modultitel	P/W	LV	Prüfungen	Bewertung	Kontaktstunden à 60 Minuten	LP
1	1.1	Rahmenbedingungen im Gesundheitssystem	P	3 S*	Schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation	benotet	28	4
	1.2	Wirtschaftliche Grundlagen	P	2 SG* 3 SÜ*	Klausur 50 %; Klausur 50 %	benotet benotet	54	6
	1.3	Organisatorische und rechtliche Grundlagen	P	1 S* 1 SÜ*	Klausur	benotet	42	5
							<b>124</b>	<b>15</b>
2	2.1	Entgeltsysteme und Leistungsabrechnung	P	1 S* 5 SÜ*	Planspiel	benotet	38	5
	2.2	Spezielle Krankenhausorganisation	P	2 E; 2 S* 1 SG*	Präsentation	benotet	42	5
	2.3	Social Skills und Medizinethik	P	2 SG* 1 SÜ*	Essay	benotet	44	5
							<b>124</b>	<b>15</b>
3	3.1	Qualitätsmanagement	P	2 S* 2 SG* 1 SÜ*	Planspiel	benotet	44	5
	3.2	Krankenhausmanagement	P	3 SG* 1 SÜ*	Schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation	benotet	50	6
	3.3	Vertiefung Krankenhausmanagement	P	1 SG* 1 SÜ*	Hausarbeit	benotet	24	4
							<b>118</b>	<b>15</b>
4		Masterarbeit	P		Masterarbeit und Präsentation	benotet		15
								<b>15</b>

Die mit \* markierten Veranstaltungen sind „vergleichbare Lehrveranstaltungen“ im Sinne des § 52 Absatz 12 HSG. Eine regelmäßige Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

### Abkürzungen Lehrveranstaltungen

E: Exkursion // S: Seminar // SG: Seminar mit Gruppenarbeit // SÜ: Seminar mit Übungen“